**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 7 (1891)

**Heft:** 32

Rubrik: Schweizer. Gewerbeverein

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



1. Der Zentralvorstand ernennt zur Leitung der schweiszerischen Lehrlingsprüfungen in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 3 Jahren eine Kommission von 7 Mitgliedern und aus diesen den Kräsidenten der Kommission.

Organisation, Wefugnisse und

Obliegenheiten der Bentral-Bru-

fungskommiffton.

Bei dieser Wahl sind die verschiedenen Landestheile der Schweiz, in welchen Prüfungen abgehalten werden, nach Möglichkeit zu berücksichtigen. In der Regel soll ein Prüfungsztreis nicht durch mehr als ein Mitglied vertreten sein. Minsbestens zwei Mitglieder der Kommission sollen zugleich Mitzglieder des Zentralvorstandes sein.

2. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Bigepräsidenten. Sie versammelt sich ordentlicherweise mindestens zweimal im Jahr, außerordentlicherweise so ost es der Prässident oder die Mehrheit der Mitglieder für nothwendig erachten. Die Aktuariatsgeschäfte besorgt das Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins.

Das schweizer. Industriedepartement ift zu ben Sitzungen ber Kommission speziell einzulaben.

3. Bur Beschluffähigkeit ift die Anwesenheit von 4 Mitgliebern erforderlich. Die Mitglieber beziehen für ihre Theil-

- 4. Die Kommission verfügt frei über einen vom Zentrals vorstand ihr angewiesenen Kredit von Fr. 300 per Jahr. Weitgehendere Ausgaben, sowie der Erlaß von Reglementen, Vorschriften u. s. w. unterliegen der Genehmigung des Zenstralvorstandes.
  - 5. Der Zentralprüfungstommission liegen insbesondere ob:
  - a) Die Durchführung und Interpretation bes schweizerischen Brüfungsreglementes und ter baraus folgenden Borsichriften;
- b) die Einführung als zweckmäßig befundener Formulare, Anleitungen, Instruktionen, Fragebogen, Aufgabensches mas u. dgl.;
- c) die Durchsicht und Genehmigung ber lokalen Prüfungereglemente:
- d) die Bropaganda zur Organisation neuer Prüfungsfreise ober zur Förderung bezw. Reorganisation der bestehenden.
- 0) die personliche Ueberwachung der Prüfungen;
- f) die Entgegennahme und Durchficht ber jährlichen ichriftlichen Berichte und Rechnungen ber Brufungefreise;
- g) die Zuwendung der Subventionen an die Prüfungskreife, die Aufstellung eines Jahresbudgets und Kreditgesuches, unter Borbehalt der Genehmigung durch den Zentralsvorstand;
- h) die Feststellung einer minimalen Lehrzeitbauer für jeden gewerblichen Beruf nach Anhörung der zuständigen Fachfreise:

i) die Förberung einer Statistik über die Lehrlingsverhältnisse in der Schweiz, insbesondere Zahl, Lehrzeitdauer, Lehrgeld, Berpflegung, Lehrverträge, Fortbildung und Fachbildung.

k) die Bezeichnung oder Vermittlung geeigneter Facherper=

ten, insbesondere für Spezialitäten;

1) die Entscheidung ober Schlichtung allfälliger Streitigteiten zwischen den Organen der Prüfungskreise und Lehrmeistern bezw. Lehrlingen;

m) die Auswahl und Empfehlung zu Prämien geeigneter

Fachschriften, Utenfilien u. f. w.

Der Zentralprüfungskommission können vom Zentralvorsstand oder vom leitenden Ausschuß auch andere Aufgaben, welche die Förderung oder Regelung des Lehrlingswesens im Allgemeinen betreffen, zugewiesen werden.

6. Der Bräsibent ber Kommission hat die Befugniß, bringende Geschäfte untergeordneter Natur von sich aus oder auf dem Zirkularwege zu erledigen und einzelne Mitglieder mit besondern Aufgaben oder Abordnungen zu betrauen. Er vertritt die Kommission gegen außen und gegenüber den übrigen Organen des Schweizer. Gewerbevereins.

Schweizer. Gewerbeverein. Untenftehende Tabelle foll fünftig bei ber Bulaffung ber Lehrlinge gu ben "Behr= Lingsprüfungen " als Norm bienen: Ourchschnittsbauer ber Lehrzeit für Bäcker  $1^{1/2}$ —2 Jahre, Bilbhauer 3, Blattmacher  $2^{1/2}$ —3, Brückenbauer 4, Buchbinder 3, Buchdrucker  $3^{1}/_{2}$  — 4, Büchsenmacher 3, Bürftenbinder  $2^{1}/_{2}$  — 3, Coiffeur  $2^{1/2}-3$ , Damenschneiderin 2, Deforationsmaler  $3^{1/2}-4$ , 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—3, Damenschneiberin 2, Vetorationsmaler 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—4, Drechzler 3, Dreher 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—4, Feilenhauer 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—3, Gabeln= und Rechenmacher 2, Gärtner 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—3, Gießer 3, Gilet= macherin 2, Glaser 3, Glasmaler 4, Golbschmied 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—4, Graveur 4, Gürtler 3, Ghpser 3, Hammelsch 3, Hammelsch 3, Heinmechaniter 3, Ka= minfeger 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, Kammacher 3, Käfer 2, Kleinmechaniter 4, Knabenschneiderin 2, Koubenschwick 3, Korbmacher 3, Kübler 3, Külter 3, Kübler 3, Küb Rüfer 3, Rupferdrucker 3, Kupferschmied 3, Kürschner 3, Lithograph  $3^1/_2-4$ , Maler 3, Marmorift 3, Maschinensichlosser 4, Mechaniker  $3^1/_2-4$ , Metallorucker 3, Messerschmied 3, Metger 2, Möbelarbeiterin 2-3, Modellichreiner  $3^1/_2$ , Modistin 2, Mühlemacher  $3^1/_2$ —4, Optifer  $3^1/_2$ —4, Photograph  $3^1/_2$ —4, Posamenter 3, Säger und Fräser 3, Sattler 3, Sattler und Tapezierer 3, Schäftemacher 3, Schlosser  $3-3^{1}/_{2}$ , Schmied 3, Schneiber  $2^{1}/_{2}-3$ , Schneiberin 2, Schreiner 3, Schuhmacher 3, Seiler 2, Siebmacher 3, Speng-Ier 3, Steinbrucker 31/2-4, Steinhauer 3, Stickerin 2, Tapezierer 3, Thurmuhrmacher 3, Uhrmacher 31/2-1, Vergolber 3, Wagenlactierer 3, Wagner 3, Weißnäherin 2—2½, Wertzeugmacher 3, Aplograph 4, Zeichner 3, Zimmermann 3, Beugichmied 3.

Der handwerksverein horgen hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober auf Anregung bes Schreinermeistervereins hin beschlossen, von nun ab die vierteljährliche Rechnungseftellung einzuführen.

## Bur "Richtschnur".

Wohlmeinende Winke und Rathschläge eines erfahrenen schweizerischen Praktikers.

III.

Es ließe sich über dieses ober jenes Gewerbe (Handwerk) gar Manches sagen, jedes hat seine Eigenart und würde ein besonderes Rezept erfordern, was zu weit führen würde; es kann somit nicht in dem Umfange entsprochen werden. Im Allgemeinen spielt auch ganz besonders die Art der häus-lichen Erziehung, die Schulung, Berufswahl, die Lehre und all die Stusen mit ihren Einflüssen dis zum Meister empor ganz außerordentlich mit zu all dem Gelingen oder Miß-lingen, so daß hierüber allein schon ganze Bücher zu schreiben wären. Und dann kämen wieder all die verschiedenen ört-

lichen Gigenarten und die der Länder und Bölfer, die Gesetzebung, ganz besonders die Zoll- und Handelspolitik. Das Alles übt einen ganz wesentlichen Ginfluß aus auf Alles, was produzirt. Somit wird es am besten sein, wir nehmen per Exempel einen Beruf etwas näher ins Auge, der allüberall vertreten ist; was für diesen gut ist, wird in etwas anderer Form auch für Andere als Richtschnur anwendbar sein. Im Speziellen müssen die Betheiligten sich selbst zu prüsen und demgemäß zu helsen wissen, wie der Dichter trefslich sagt: "Seh' Jeder, wie er's treibe, seh' Jeder, wo er bleibe" u. s. f.

Betrachten wir einmal das Schreinergewerbe etwas näher, wie et gur Beit ift und wie es vielerorts fein konnte. Diefes Bemerbe ift ein nicht zu unterschätendes Bebiet und vermöge feiner Ausbehnung als auch Mannigfaltigkeit besitt es eine sehr große Berechtigung. Die Kontrafte aber treten selten in einem Gewerbe fo fehr zu Tage, wie in biefem. Unter anscheinend gleichen Berhältniffen geht's bem Ginen fehr gut, bem andern eben fo fchlecht. Unter biefem Gindruck muß ein getreues Spiegelbild fehr belehrend wirken. Im Allgemeinen ift in diefem Bewerbe felten ober unter normalen Berhalt= niffen nie ein wirklicher Arbeitsmangel fühlbar, im Begentheil, trot ber anscheinend hinreichenden Ausbehnung kann zeitweilen kaum ber ganze Bedarf ohne Import gedeckt werben. Defungeachtet hort man gerabe von diefer Seite oft bie bitterften Rlagen, fo bag es Manchem gang unertlär= lich ist.

Ob ber Import michr auf Zolls und Handelsverhältniffe Bezug habe, kann hier nicht bes Nähern untersucht werben, es handelt sich zunächst wesentlich darum, auf bestehende Mängel im Geschäftsleben selbst ausmerksam zu machen. Auch wie es Jeber treibe und ob am rechten Ort er bleibe, muß dahin gestellt werden, und nur mehr allgemeine Gesichtspunkte zur Behandlung kommen.

Ueberall haben die Schreiner vollauf zu thun, die Gin= haltung einer Lieferfrift gehört nachgerade zu den größten Seltenheiten, und ift endlich die Arbeit abgeliefert, fo bort man von der Kundschaft fehr oft ebenso bittere Alagen über allzu= schnell "zusammengehauderte" Arbeit. Das Holz sei vor Allem nicht troden, es verschinne, reiße, werfe sich u. f. f. Diejenigen Schreiner, von benen nämlich hier die Rebe ift und die ihrem Bewerbe bamit einen fehr bofen Schabernat fpielen, befchulbigen in einem Chorus in erfter Linie ben ober jenen Ronturrenten und die Konkurreng überhaupt. Rommt man aber mit dem ermähnten "Ronfurrenten" gusammen, fo weiß ber gewöhnlich seinen Bers noch viel besser und glaub= würdiger aufzusagen und nachzuweisen, wie unrecht ihm jener Rollege thue, für das, daß er sein Geschäft so gut es eben gehe, zu führen trachte. Wo mag ba die Urfache des Ron= traftes liegen ?

IV.

"Der Bortheil treibt's Handwerk!" Dieses in der Zunftzeit seit sehr hoch gehaltene Sprüchwort ist beinahe ganz aus der Mode gekommen, verschollen. Wenn aber der Eine oder Andere sich immer noch neue Bortheile anzueignen weiß, ist das kein berechtigter Grund, von konkurrirenden Kollegen darob beneibet oder gar befehdet zu werden. Auch ist es Keinem zuzumuthen, daß er eines weniger befähigten Kollegen willen sein Geschäft aufgebe oder auch nur etwas vernachlässige. Deßhalb kann auf so spezielle Kontraste zumal nicht näher eingetreten werden und wird es schon noch Gelegenheit zu näherer Berührung geben.

Also in der Zunftzeit sogar war es Gebot, Grundsat, Regel für jeden Handwerker, nicht bloß angelerntes, vortheilshaftes Verfahren handzuhaben, sondern immer und immer mehr Vortheile sich anzueignen und auf diese Weise werden aus verschiedenen Handwerken fabritähnliche Industriezweige sich entwickelt haben, so daß die Nägel, Nadeln und hunderte der verschiedenartigsten Hülfsartikel, Bestandtheile und zusam-